

Jahrgang 48/2021

Dienstag, den 16.03.2021

Nr. 13

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 47. | Bekanntmachung
Die Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen, hat beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises gemäß § 4 BlmSchG den Repowering-Antrag zur Errichtung und Betrieb von 1 Windenergieanlagen in einer Konzentrationszone der Stadt Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven, Flur 5, Flurstücke 17 und 34/16 gestellt. | 3-5 |
| 48. | Bekanntmachung
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Euskirchen und dem Rhein-Erft-Kreis über die nach § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung | 6 |
| 49. | Bekanntmachung
Der Dienstaussweis Nr. 1441 von Frau Brigitte Reisepatt, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. | 7 |

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 50. | Bekanntmachung
Am Montag, 22.03.2021 findet um 17:00 Uhr, im Großen Saal des Medio Rhein-Erft, Konrad-Adenauer-Platz 1, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. | 8-10 |
| 51. | Bekanntmachung
Am Freitag, dem 26. März 2021, 15:00 Uhr findet im Ratssaal des Rathauses der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemer Straße 9 - 11, 50126 Bergheim eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule Bergheim" statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. | 11 |

Stadt Pulheim

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 52. | Bekanntmachung
2. Änderung von 12.03.2021 der Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Pulheim vom 10.03.2014 | 12-22 |
| 53. | Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2021 | 23-29 |
| 54. | Bekanntmachung
Überprüfung der Standsicherheit von Grabmälern auf den Friedhöfen
im Stadtgebiet Pulheim | 30 |
| 55. | Bekanntmachung
über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt
Pulheim nach §6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-
Westfalen (StrWG NRW) - Dechant-Tücking-Straße | 31-32 |
| 56. | Bekanntmachung
über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt
Pulheim nach §6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-
Westfalen (StrWG NRW) - Sinnersdorfer Straße | 33-34 |

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Rhein-Erft-Kreis
70-6/05/0010/20

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist i. V. m §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist sowie des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen, hat beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises gemäß § 4 BImSchG den Repowering-Antrag zur Errichtung und Betrieb von 1 Windenergieanlagen in einer Konzentrationszone der Stadt Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven, Flur 5, Flurstücke 17 und 34/16 gestellt.

Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage stellt ein Vorhaben gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist, dar. Der Antragsteller beantragt die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 19 Absatz 3 BImSchG und § 7 Absatz 3 UVPG als förmliches Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wichtigsten Anlagendaten lauten:

Anlagentyp:	Vestas V150-5.6 MW
Nabenhöhe:	166 m
Dreiflügeliger Rotor	
Rotordurchmesser:	150 m
Gesamthöhe der Anlage:	241 m
Nennleistung:	5,6 MW

Sofern die Genehmigung erteilt wird, ist die Inbetriebnahme der Anlagen für das 2. Quartal 2022 vorgesehen. Es wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Dieser und der Genehmigungsantrag nebst zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

22.03.2021 bis einschließlich 21.04.2021
 (außer samstags, sonntags und feiertags)

an folgenden Stellen nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht aus:

Rhein-Erft-Kreis	Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Willy-Brandt-Platz 1	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50126 Bergheim	Freitag: 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Amt 70 , Raum 3A62	

Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus muss vor Betreten des Kreishauses eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271/83-17069 erfolgen.

Stadtverwaltung Bergheim	Montag bis Freitag:	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Bethlehemer Str. 9-11	Montag, Dienstag, Mittwoch	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
50126 Bergheim	Donnerstag:	13:30 Uhr bis 17:45 Uhr
Abt. Planung und Umwelt, Zimmer 190		

Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus muss vor Betreten des Rathauses eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271/89-157 oder 89-750 erfolgen.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Seite des Rhein-Erft-Kreis <https://download.rhein-erft-kreis.de/wl/?id=LTqolAhwlcXMTTAsOnWo8ipAYICL10S6> veröffentlicht.

Zusätzlich ist auf der Homepage der Kreisstadt Bergheim unter dem Register „Rathaus - Rat und Verwaltung - Bekanntmachungen“ ein Link zum Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises hinterlegt.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

- Projektbeschreibung
- Immissionsprognosen
- Umweltbeiträge

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 9. BImSchV und § 21 UVPG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich zum

21.05.2021

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungen sind an den Rhein-Erft-Kreis zu richten. Einwendungen gegen das Vorhaben bedürfen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG der Schriftform. Sie können auf dem Postweg an den Rhein-Erft-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, 50124 Bergheim, gesendet werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden, genügen der erforderlichen Schriftform, wenn sie mittels eines an eine E-Mail angehängten elektronischen Dokumentes im Format „Word“ (Dateiendung .docx) oder Format pdf (Dateiendung .pdf) erhoben werden, das mit einer qualifiziert elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Eingaben, die diesen Anforderungen genügen, können während der Einwendungsfrist per E-Mail an die E-Mail-Adresse 70@rhein-erft-kreis.de gesandt werden.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden und die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, genügen nicht der erforderlichen Schriftform und können daher nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die per einfacher E-Mail erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die Einwendungen an den Antragsteller zur Stellungnahme weiterzuleiten und dass auf Verlangen des Einwenders Namen und Anschrift unkenntlich gemacht werden, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Sollte ein Erörterungstermin mit dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben haben, stattfinden, wird dieser im Wege einer Online-Konsultation durchgeführt (§ 5 PlanSiG). Der Termin hierfür wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß § 5 Absatz 4 PlanSiG werden für die Online-Konsultation den zur Teilnahme Berechtigten, die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen wird innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bergheim, den 15.03.2021
Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag
gez.
vom Felde

Hinweisbekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Euskirchen und dem Rhein-Erft-Kreis über die nach § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung

Die zwischen dem Kreis Euskirchen und dem Rhein-Erft-Kreis getroffene öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde durch die Bezirksregierung Köln am 15.02.2021 gemäß § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt mit dem Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt Nummer 8 für den Regierungsbezirk Köln am 22.02.2021.

Die Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Bergheim, 15.03.2021

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez.

Claudia Grevenstein

Bergheim, 12.03.2021

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Der Dienstaussweis Nr. 1441 von Frau Brigitte Reisepatt, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft- Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement, zuzuleiten.

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 22.03.2021 findet um 17:00 Uhr, im Großen Saal des Medio Rhein-Erft, Konrad-Adenauer-Platz 1, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates
- 2 Beschlusskontrolle
- 3 Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022
- 4 Durchführung einer Wahl zum Integrationsrat im Jahr 2021
- 5 Prüfung des Wahlergebnisses zur Kommunalwahl 2020
Wahl der Vertretung
- 6 Nachbesetzung stellvertretende Ausschussvorsitze
- 7 Neu- und Umbesetzung von Ausschüssen
- 8 Bestellung von Vertretern*innen der Kreisstadt Bergheim in Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen
- 9 Gremienbesetzung der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH (WfG)
Benennung von Mitgliedern und deren Stellvertretung für den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH (WfG)
- 10 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
(verkaufsoffene Sonntage) im Stadtgebiet, hier: Bergheim-Innenstadt
- 11 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
(verkaufsoffene Sonntage) im Stadtgebiet, hier: Stadtteil Zieverich
- 12 Entscheidung nach § 41 GO NRW Abs. 1 lit. m - Erweiterung der Außenstelle FuNTASTIK um den Anbau des Integrationsbüros sowie der Hebammen-Ambulanz –
- 13 Errichtung einer sechsgruppigen Kindertageseinrichtung in Bergheim-Ahe gemäß § 41 Abs. 1 (m) GO NRW
- 14 Errichtung einer fünf- bis sechsgruppigen Kindertageseinrichtung in Bergheim-Glessen gemäß § 41 Abs. 1 (m) GO NRW

- 15 Errichtung einer viergruppigen Kindertageseinrichtung in Bergheim-Thorr gemäß § 41 Abs. 1 (m) GO NRW
- 16 Bebauungsplan Nr. 266/Bm "Nördliche Heerstraße"
- Information über die Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 3 (1) und gem. § 4 (1) BauGB
 - Information über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
 - Information über die Ergebnisse der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB
 - Information über die Ergebnisse der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB
 - Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung
- 17 Satzung über örtliche Bauvorschriften in Bergheim
Beschluss der Satzung über örtliche Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) nach § 7 GO NRW i.V.m. § 89 BauO NRW für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 266/Bm „Nördliche Heerstraße“
- 18 Bebauungsplan Nr. 286 / Thorr „Zum Römerpark“
- Information über die Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 3 (1) und gem. § 4 (1) BauGB
 - Information über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
 - Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung
- 19 Satzung über örtliche Bauvorschriften in Bergheim-Thorr
Beschluss der Satzung über örtliche Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) nach § 7 GO NRW i. V. m. § 89 BauO NRW für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 286/Thorr "Zum Römerpark"
- 20 Bebauungsplan Nr. 11/Na, Teilaufhebung einschließlich 1. und 3. Änderung
- Information über die Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
 - Informationen über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
 - Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes
[Hinweis: Es handelt sich hierbei um den Bebauungsplan im Bereich der ehemaligen Paulusschule.]
- 21 Bebauungsplan Nr. 270 / Rheidt-Hüchelhoven „Am Gillbach“
- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 (1) BauGB
 - Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB
- 22 INSEK Innenstadt
Grundförderantrag 2021
- 23 INSEK Innenstadt
Gestaltungsfibel zur Modernisierung von Gebäuden in der Innenstadt von Bergheim (Teilprojekt Nr. A 3)
- 24 INSEK Innenstadt
Hof- und Fassadenprogramm (Teilprojekt Nr. B 2)

- 25 7. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) - Anpassung der Siedlungsfestlegungen, Scoping gemäß § 8 Absatz 1 ROG und Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG;
Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim
- 26 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen zur Kraftwerksfolgenutzung und Siedlungsraumentwicklung, Förmliche Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG;
Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim
- 27 34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln - Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf;
Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim
- 28 Mitteilungen
- 28.1 Sachstandsbericht Entwicklung Bergheimer Bahnhofsareal
- 29 Anfragen
- 29.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
- 29.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Beschlusskontrolle
- 2 Bestellung zur Verwaltungsprüferin für das Rechnungsprüfungsamt
- 3 Mitteilungen
- 4 Anfragen
- 4.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
- 4.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Bergheim, den 11.03.2021

gez. Volker Mießeler,
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Volkshochschule Bergheim



Am Freitag, dem 26. März 2021, 15:00 Uhr findet im Ratssaal des Rathauses der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemer Straße 9 - 11, 50126 Bergheim eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule Bergheim" statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bestellung des Schriftführers und eines Vertreters
2. Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung
3. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung
4. a) Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
b) Wahl der stellvertretenden Verbandsvorsteherin/des stellvertretenden Verbandsvorstehers
5. Bildung von Ausschüssen
6. Besetzung der Ausschüsse
7. a) Verteilung der Ausschussvorsitze
b) Benennung der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter/-innen
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2021
9. Beschluss über den Stellenplan 2021
10. Mitteilungen
11. Anfragen

Nicht öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
2. Anfragen

Bergheim, 16.03.2021

gez. E. Hülsewig
Vorsitzende der
Zweckverbandsversammlung

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

2. Änderung vom 12.03.2021 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim vom 10.03.2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. 1988 S. 250), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), vorstehende Gesetze bzw. Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Pulheim im Rahmen der Delegation gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW in seiner Sitzung am 09.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

Inhaltsangabe

§ 4 - Samstagsannahme (Containerannahme, schadstoffhaltige Abfälle, Elektrokleingeräte, Kartonagen)

§ 11 - Anzahl und Größe der Abfallgefäße / Pflichtgefäße

§ 1 - Aufgaben und Ziele

Absatz 2, Nr. 3

3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von öffentlichen Sammelbehältern (Straßenpapierkörbe, Altglascontainer, Hundetoiletten), soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

Absatz 3, Nr. 1

1. Entsorgung von Papierabfällen

§ 2 - Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Pulheim

Absatz 1

¹Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Pulheim umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagstationen des Rhein-Erft-Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. ²Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. ³Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 a KrWG.

Absatz 2, Satz 1, Nr. 1

Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung.

Absatz 2, Satz 1, Nr. 2

¹Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. ²Äste, Stämme und Wurzeln mit einem Durchmesser von über 10 cm sind von der Grünschnittsammlung ausgeschlossen (s. a. § 3 Absatz 7 und § 7 Absatz 4 KrWG); diese werden bei der samstäglichen Containerannahme gegen Zahlung der Gebühr gemäß der Abfallgebührensatzung angenommen.

Absatz 2, Satz 1, Nr. 3

Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einwegverpackung (§ 3 Absatz 1 VerpackG) aus Papier / Pappe / Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einwegverpackungen aus Pappe / Papier / Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Absatz 3 dieser Satzung).

Absatz 2, Satz 1, Nr. 5

Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem ElektroG, § 4 Absatz 4 und § 16 Absatz 3 dieser Satzung.

Absatz 2, Satz 1, Nr. 9

Einsammlung und Beförderung von Metall, Kunststoff- und Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 KrWG und § 2 Absatz 3 dieser Satzung).

Absatz 2, Satz 1, Nr. 10

Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesezt.

Absatz 2, Satz 1, Nr. 11

Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG) ab dem 01.01.2025.

Absatz 2, Satz 2

²Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (graue, blaue und braune Gefäße), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Grünschnitt, Weihnachtsbäume, sperrige Abfälle, Elektrogroßgeräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Samstagsannahme: Containerannahme / Schadstoffmobil / Elektrokleingeräte / Kartonagen; Altglascontainer / Altkleidercontainer).

Absatz 3

¹Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt durch die gemäß dem Verpackungsgesetz zugelassenen Systembetreiber. ²Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier / Pappe / Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiersammlung der Stadt Pulheim für Papierabfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 4

KrWG. ³Die Kostenteilung erfolgt auf der Grundlage der Abstimmungsvereinbarung gemäß § 22 Verpackungsgesetz. ⁴Der Kostenanteil der Systembetreiber geht nicht zu Lasten der Gebührenzahler und ist daher nicht in den Kalkulationen der Abfallgebühren enthalten.

§ 3 - Ausgeschlossene und zugelassene Abfälle

Absatz 1, Nr. 1

Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Pulheim nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Absatz 2 Satz 1 KrWG).

Absatz 1, Nr. 2

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Absatz 3 Satz 2 KrWG).

Absatz 2

Die Stadt Pulheim kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Absatz 3 Satz 3 KrWG).

Bisheriger Absatz 3 entfällt

Bisheriger Absatz 4 wird Absatz 3

§ 4 - Samstagsannahme (Containerannahme, schadstoffhaltige Abfälle, Elektrokleingeräte, Kartonagen)

Absatz 4

Gebrauchte Elektrokleingeräte bis 50 cm Kantenlänge (z. B. Kaffeemaschinen, Bügeleisen, Toaster, Radiowecker, kleinere Fernseher und Monitore, Mikrowellen, Föhne etc.) und Beleuchtungskörper sind in haushaltsüblichen Mengen getrennt von Batterien und Akkus an der Sammelstelle neben dem Schadstoffmobil abzugeben.

Absatz 5

Kartonagen können an den von der Stadt Pulheim veröffentlichten Terminen und Sammelstellen von Privathaushalten in haushaltsüblicher Menge abgegeben werden.

Absatz 6

Alle Abfälle gemäß den Absätzen 1 bis 5 müssen von den Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzern dem Personal des beauftragten Unternehmens übergeben werden oder sind nach dessen Anweisungen in die bereitgestellten Sammelbehälter zu füllen.

§ 5 - Anschluss- und Benutzungsrecht

Absätze 3 bis 5 entfallen

§ 6 – Anschluss- und Benutzungszwang

Absatz 1, Satz 1

¹Eigentümerinnen und Eigentümer der im Gebiet der Stadt Pulheim liegenden Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim anzuschließen, wenn die Grundstücke von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (Anschlusszwang).

Absatz 2, Sätze 1 und 2

¹Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Abfall erzeugende Personen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich / industriell, genutzt werden, haben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. ²Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Absatz 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen.

§ 7 - Ausnahmen vom Benutzungszwang

Satz 1, erster, zweiter (entfällt) und vierter Spiegelstrich

- soweit Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung von der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn der zurücknehmenden herstellenden bzw. vertreibenden Firma durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Absatz 3 oder Absatz 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

§ 8 - Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim / Eigenkompostierung

Absatz 1, Satz 1

¹Kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim bezüglich Bioabfällen bei Grundstücken, die von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die anschluss- und / oder benutzungspflichtige Person schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass sie nicht nur Willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Absatz 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).

Absatz 1, Satz 3

³Wer den EKA erhält, darf keine Biotonne nutzen, keine Bioabfälle in die graue Tonne einfüllen und die Grünabfuhr nur gegen Entrichtung der Gebühr gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Abfallgebührensatzung in der aktuellen Fassung in Anspruch nehmen.

§ 10 - Abfallgefäße

Absatz 2 a), Satz 2

²Für ausnahmsweise mehr anfallende Abfälle zur Beseitigung, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene 65-l-Abfallsäcke gegen Gebühr gemäß der Abfallgebührensatzung erworben und benutzt werden.

Absatz 2 b) - d)

- b) ¹Blaue Gefäße für Altpapier: 120 l / 240 l / 1.100 l. ²Wird festgestellt, dass ein blaues Gefäß anders als zur Entsorgung von Altpapier genutzt wird und eine Aufklärung der verantwortlichen Person(en) keinen Erfolg zeigt, wird es zu Lasten der ordnungswidrig handelnden Person(en) kostenersatzpflichtig eingezogen. ³In Folge wird ein höheres Mindestvolumen für das Restmüllvolumen berechnet und nutzungs- und gebührenpflichtig zugestellt.
- c) ¹Braune Gefäße für Bioabfälle: 120 l / 240 l. ²Wird festgestellt, dass ein braunes Gefäß anders als zur Entsorgung von Bioabfällen genutzt wird und eine Aufklärung der verantwortlichen Person(en) keinen Erfolg zeigt, wird es zu Lasten der ordnungswidrig handelnden Person(en) kostenersatzpflichtig eingezogen. ³In Folge wird ein höheres Mindestvolumen für das Restmüllvolumen berechnet und nutzungs- und gebührenpflichtig zugestellt.
- d) Gelbe Gefäße für die Sammlung von Verpackungen mit einem Symbol gemäß Verpackungsgesetz vom Land NRW zugelassener Firmen, die eine Abstimmungsvereinbarung mit der Stadt Pulheim getroffen bzw. eine Abstimmungserklärung von der Stadt Pulheim erhalten haben, gemäß Systembeschreibung: 90 l (Säcke) / 120 l / 240 l / 1.100 l.

§ 11 - Anzahl und Größe der Abfallgefäße / Pflichtgefäße

Absatz 1

¹Jedes Grundstück mit Anschluss- und Benutzungsrecht und Anschluss- und Benutzungszwang erhält mindestens das nach Maßgabe der folgenden Regelungen festgestellte Gefäßvolumen der grauen Gefäße (ohne Säcke). ²An Grundstücken gemäß Satz 1 besteht zudem die Pflicht, mindestens jeweils ein blaues, braunes und gelbes Gefäß gemäß § 10 Absatz 2 b bis d zu nutzen. ³Für die blauen Gefäße gilt ein Mindestvolumen von 20 l pro Person und Woche.

Absatz 2

¹Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, auf Grundstücken mit privaten Haushalten mindestens ein Volumen der grauen Gefäße für Abfälle zur Beseitigung von 20 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. ²Abweichend kann ein geringeres Volumen der grauen Gefäße für Abfälle zur Beseitigung von mindestens

10 Litern pro Person und Woche zugelassen werden, wenn durch vollständige und rechtskonforme Abfalltrennung bzw. -verwertung wenig Abfälle der Beseitigung zugeführt werden. ³Die Zulassung gemäß Satz 2 ist regelmäßig dann möglich, wenn alle Pflichten gemäß Absatz 1 erfüllt sind. ⁴Die Zulassung gemäß Satz 2 kann nach wiederholten Fehlbefüllungen von Abfallgefäßen entzogen werden. ⁵Der Aufwand für daraus folgende von der Stadt angeordnete Änderungen des Tonnenbestandes wird gemäß Verwaltungsgebührensatzung berechnet und veranlagt.

Absatz 3

¹Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird das Gefäßvolumen für Abfälle zur Beseitigung durch Gewichtung nach Einwohnergleichwerten (EGW) ermittelt. ²Je ganzem EGW wird mindestens ein Gefäßvolumen von 20 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. ³Abweichend kann auf Antrag der Abfall erzeugenden bzw. besitzenden Person bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern je EGW zugelassen werden. ⁴Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ⁵Die Stadt Pulheim legt aufgrund der vorgelegten Nachweise bzw. aufgrund eigener Feststellungen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Gefäßvolumen fest.

Absatz 6

¹Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte graue Gefäßvolumen nicht ausreicht, so haben Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer die Aufstellung eines grauen Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Gefäßvolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter) und diese zu nutzen. ²Analog gilt dies für die blauen, braunen und gelben Gefäße. ³Sollte ein größeres Gefäß nicht ausreichen oder es kein größeres Gefäß geben, wird ein zusätzliches Gefäß bzw. werden zusätzliche Gefäße gebühren- und nutzungspflichtig zugestellt. ⁴Diese zusätzlichen Gefäße sind ebenfalls gebührenpflichtig gemäß der Abfallgebührensatzung.

Absatz 7

¹Mit den Benutzungsgebühren gemäß § 3 Absätze 4 und 5 der Abfallgebührensatzung für graue Gefäße sind folgende Normalausstattungen mit blauen und braunen Gefäßen abgegolten: Je 240 l graues Restmüllvolumen mit 14-täglicher Leerung, welches am angeschlossenen Grundstück genutzt wird, können ohne zusätzliche Gebühren jeweils bis zu 240 l Volumen der Bio- und Papierabfallgefäße (Freivolumen) genutzt werden. ²Die Volumen der grauen Behälter mit 770 l und 1.100 l wöchentlicher Leerung werden diesbezüglich auf 14-tägliche Leerung umgerechnet. ³Das Freivolumen der braunen und blauen Abfallgefäße kann jeweils nur mit der kleinstmöglichen Anzahl dieser Gefäße bestellt werden. ⁴Für darüber hinaus genutzte blaue und braune Zusatzgefäße werden die Gebührensätze gemäß § 3 Absatz 9 der Abfallgebührensatzung erhoben. ⁵Freivolumen unter 120 l entfallen, da keine entsprechenden braunen und blauen Abfallgefäße angeboten werden.

§ 12 - Standplatz und Transportweg für Abfallgefäße und sonstige Abfälle

Absatz 1, Sätze 6 und 7

⁶Die Abfallgefäße gemäß § 10 Absatz 2 a) - d) dürfen am Vorabend der Leerung zwischen 18:00 und 22:00 Uhr sowie am Tag der Leerung ab 6:00 Uhr zur Leerung bereitgestellt werden und sind nach der Entleerung unverzüglich auf das Grundstück zurückzubringen. ⁷Die Leerung der Abfallgefäße erfolgt in der Regel ab 7:00 Uhr; aufgrund

besonderer Umstände können die Unternehmen nach Genehmigung durch die zuständige Behörde bzw. Absprache mit der Stadtverwaltung auch zwischen 6:00 Uhr und 7:00 Uhr mit Leerungen beginnen (z. B. Hitzeperioden, Pandemie).

§ 13 - Benutzung der Abfallgefäße

Absatz 4, 1. Halbsatz und Nr. 2 - 5 und neu Nr. 8

Abfallbesitzende bzw. -erzeugende Personen haben die Abfälle nach Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen mit Symbol eines Systembetreibers, Elektrogroßgeräten, Elektrokleingeräten, kompostierfähigem Grünschnitt, Bioabfällen sowie Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Pulheim bereitzustellen:

2. ¹Altpapier ist in das blaue Gefäß einzufüllen, welches auf dem Grundstück der abfallbesitzenden Person zur Verfügung steht und in diesem blauen Gefäß zur Abholung bereitzustellen. ²Kartonagen können durch Pulheimer Privathaushalte ergänzend in haushaltsüblicher Menge an den samstäglichen Sammelstellen abgegeben werden.
3. ¹Bioabfälle sind in das braune Gefäß einzufüllen, welches auf dem Grundstück der abfallbesitzenden Person zur Verfügung steht und in diesem braunen Gefäß zur Abholung bereit zu stellen. ²Dies gilt nicht bei genehmigter Eigenkompostierung und für ordnungsgemäß angemeldete Grünabfälle im Rahmen der Grünschnittabfuhr.
4. Metall-, Kunststoff- und Verkaufsverpackungen mit einem Symbol gemäß Verpackungsgesetz vom Land NRW zugelassener Systembetreiber, die eine Abstimmungsvereinbarung mit der Stadt Pulheim getroffen bzw. eine Abstimmungserklärung von der Stadt Pulheim erhalten haben, sind in das gelbe Gefäß einzufüllen, welches auf dem Grundstück zur Verfügung steht und in diesem gelben Gefäß zur Abholung bereitzustellen.
5. Altkleider und -textilien sind in die entsprechenden Sammelcontainer einzufüllen.
8. Der verbleibende Abfall zur Beseitigung ist in das graue Gefäß einzufüllen, welches auf dem Grundstück zur Verfügung steht und in diesem grauen Gefäß zur Abholung bereitzustellen.

Absatz 9

Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas und -kleider/-textilien nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 15 - Häufigkeit und Zeit der Leerung

Satz 1

¹Die auf dem Grundstück genutzten Abfallgefäße werden wie folgt geleert:

1. Die blauen Gefäße für Altpapier werden 14-täglich geleert.
2. Die braunen Gefäße für Bioabfälle werden wöchentlich (April - ca. Mitte Dezember) bzw. 14-täglich (ca. Mitte Dezember - März) geleert.
3. Die gelben Gefäße werden 14-täglich geleert bzw. eingesammelt.
4. ¹Die grauen Gefäße für Abfälle zur Beseitigung bis 240 l-Volumen werden 14-täglich. ²Die Gefäße mit 770- und 1.100 l-Volumen werden wöchentlich geleert.

§ 16 - Sperrige Abfälle / Grünschnitt / Weihnachtsbäume / Elektrogroßgeräte

Absatz 2, Sätze 1 und 3

¹Kompostierfähige Grünabfälle werden auf Anforderung einer anschlussberechtigten Person vom Grundstück (Fahrbahn- oder Gehwegnähe, wie z. B. Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt, Garagenhof) - jedoch nicht aus oder durch ein Haus bzw. Gebäude - eingesammelt.

³Die Abfuhr erfolgt ab März fünfwöchentlich nach Terminvergabe.

Absatz 3, Sätze 1 und 3

¹Elektrogroßgeräte über 50 cm Kantenlänge (z. B. Kühlgeräte, Elektroherde, Dunstabzugshauben, Spülmaschinen, Trockner, Schleudern, Staubsauger, Heimbüglern und Radiatoren) werden auf Anforderung einer anschlussberechtigten Person vom Grundstück (Fahrbahn- oder Gehwegnähe, wie z. B. Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt, Garagenhof- jedoch nicht aus oder durch ein Haus bzw. Gebäude) abgeholt.

³Die Abfuhr erfolgt monatlich nach Terminvergabe.

§ 18 - Auskunftspflicht, Betretungsrecht

Absatz 5, Satz 3 neu

³Die Sätze 1 und 2 gelten analog für die Pflichtausstattungen mit braunen und blauen Gefäßen.

§ 20 - Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim / Anfall der Abfälle

Absatz 5

Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für die Depotcontainer.

§ 24 – Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1, Buchstabe k)

gegen die Regelungen des § 4 Absatz 6 verstößt,

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim vom 10.03.2014

Zugelassene Abfälle gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung:

Code	Bezeichnung
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft

0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
030101	Rinden und Korkabfälle
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
030301	Rinden- und Holzabfälle
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
0402	Abfälle aus der Textilindustrie
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
070213	Kunststoffabfälle
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
090110	Einwegkameras ohne Batterien
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150109	Verpackungen aus Textilien

1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
17	Bau- und Abbruchabfälle
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik ohne besondere Überwachungsbedürftigkeit
1702	Holz, Glas und Kunststoff
170201	Holz
170202	Glas
170203	Kunststoff
1704	Metalle (einschließlich Legierungen)
170401	Kupfer, Bronze, Messing
170402	Aluminium
170403	Blei
170404	Zink
170405	Eisen und Stahl
170407	Gemischte Metalle
170411	Kabel ohne besondere Überwachungsbedürftigkeit
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
1708	Baustoffe auf Gipsbasis
170802	Baustoffe auf Gipsbasis ohne besondere Überwachungsbedürftigkeit
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen

180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
191201	Papier und Pappe
191204	Kunststoff und Gummi
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)
200101	Papier und Pappe / Karton
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200125	Speiseöle und -fette
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
200136	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte ohne besondere Überwachungsbedürftigkeit
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
200139	Kunststoffe
200140	Metalle
200113*	Lösemittel
200114*	Säuren
200115*	Laugen
200117*	Fotochemikalien
200119*	Pestizide
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200123*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
200126*	Öle und Fette
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
200129*	Reinigungsmittel
200131*	Arzneimittel

200135*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte
200137*	Holz
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
200201	kompostierbare Abfälle
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehricht
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
200307	Sperrmüll

Artikel 2

Die vorstehende 2. Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Pulheim tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Haupt- und Finanzausschussbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 12.03.2021


Frank Keppeler
 Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Pulheim gem. § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 09.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	177.459.800 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	177.829.050 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	158.525.780 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	161.729.390 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.825.310 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	42.684.560 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.195.130 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.218.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 13.177.130 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 50.272.740 EUR festgesetzt.

25

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 369.250 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	290 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	555 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	475 v.H.

§ 7

Entfällt.

§ 8

1. Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k.w.) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, ist jede freiwerdende Beamten- oder Tarifbeschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Planstelleneinweisung

Wird einem Beamten / einer Beamtin ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er / sie mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er / sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er / sie eingewiesen wird, besetzbar war.

3. Sperrvermerke

Die Verfügung der nachstehenden Haushaltsansätze bedarf der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates:

Produkt 01 07 01 „Service und Organisation“, M 26213001 Fahrradabstellanlage, Auszahlung für Baumaßnahmen	120.000 €
Produkt 02 08 01 „Rettungsdienst“, Auftragssachkonto M 32210002 Beschaffung eines Kommandowagens für den Rettungsdienst, Ausz. für bew. Anlagevermögen ...	27.500 €
Produkt 04 01 02 „Kulturförderung“ Zuschuss Kammeroper Köln	3.000 €
Produkt 12 01 01 „Öffentliche Verkehrsflächen“ Schulwegplan	5.000 €
Produkt 12 03 01 „ÖPNV“, sonst. Aufw. Dienstleistungen (Mobilitätskonzept)	30.000 €
Umlagen ÖPNV an Gemeinden (Mobilitätskonzept)	150.000 €
Produkt 12 03 01 „ÖPNV“, Auftragssachkonto M 66221001 Umsetzung der Maßnahmen aus dem Mobilitätskonzept, Auszahlung für Baumaßnahmen	100.000 €

§ 9

Zur flexibleren Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1.1 Im Ergebnis- und Finanzplan sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates

a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 10 v.H. des (fortgeschriebenen) Haushaltsansatzes überschreiten. Überschreitungen bis zu 50.000 € sind, unabhängig von der Höhe des (fortgeschriebenen) Haushaltsansatzes, unerheblich.

b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 50.000 € im Einzelfall überschreiten.

1.2 Nicht erheblich sind ohne Rücksicht auf die Höhe solche Aufwendungen, die nicht zur Leistung an Dritte führen.

1.3 Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich im Jahresabschluss ergeben, werden im Zuge der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat genehmigt und bedürfen keiner besonderen Beschlussfassung mehr.

2. Deckungsfähigkeit

- 2.1 Die in einem Amtsbudget enthaltenen zahlungswirksamen ordentlichen Aufwendungen werden mit Ausnahme der zentralen Geschäftsaufwendungen ungeachtet der Höhe grundsätzlich für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Amtsbudget nicht erreicht werden kann, gelten die zahlungswirksamen ordentlichen Aufwendungen eines Dezernatsbudgets für gegenseitig deckungsfähig. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen sind Konten, die für einseitig deckungsfähig erklärt wurden (vgl. Register 23, Ziffer 6 der Anlagen zum Haushaltsbuch).
- 2.2 Für einseitig deckungsfähig erklärte Konten (vgl. Register 23, Ziffer 7 der Anlagen zum Haushaltsbuch) sind innerhalb ihres Amts-/Dezernatsbudgets gegenseitig deckungsfähig.
- 2.3 Die Ausführungen unter den Ziffern 2.1 – 2.2 gelten analog für die korrespondierenden Konten aus dem Finanzplan.
- 2.4 Zahlungsunwirksame Aufwendungen werden mit Ausnahme der internen Leistungsverrechnungen innerhalb eines Amtsbudgets ungeachtet der Höhe für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Amtsbudget nicht erreicht werden kann, gelten die zahlungsunwirksamen Aufwendungen mit Ausnahme der internen Leistungsverrechnungen eines Dezernatsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.
- 2.5 Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Amtsbudgets werden ungeachtet der Höhe für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Amtsbudget nicht erreicht werden kann, gelten die Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Dezernatsbudgets für gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus können Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Amtsbudgets einseitig durch zahlungswirksame ordentliche Aufwendungen eines Amtsbudgets gedeckt werden; soweit eine Deckung im Amtsbudget nicht erreicht werden kann, können zahlungswirksame ordentliche Aufwendungen eines Dezernatsbudgets einseitig zur Deckung herangezogen werden. Die korrespondierenden Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit der Deckungskonten werden in Höhe der Deckung gesperrt.
- 2.6 Soweit durch eine periodengerechte Abgrenzung im Jahresabschluss ein Finanzmittelbedarf im laufenden Jahr entsteht, der in dieser Höhe tatsächlich im Vorjahr eingespart wurde, gilt diese Mehrauszahlung nicht als über- bzw. außerplanmäßige Auszahlung.
- 2.7 Die Aufwendungen und Auszahlungen der Finanzmasse werden ungeachtet der Höhe für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Darüber hinaus dürfen Mehrerträge und Mehreinzahlungen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen verwendet werden. Umgekehrt führen aber auch Mindererträge und -einzahlungen zu Minderaufwendungen und -auszahlungen.
- 2.8 Die Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (60 € - 410 € netto), die im Teilfinanzplan unter der Position „Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen“ veranschlagt sind, werden innerhalb des gleichen Produktbereiches für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Davon ausgenommen sind durch Zuwendungen finanzierte Investitionen.
- 2.9 Die Auszahlungssachkonten für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen innerhalb derselben investiven Maßnahme (M-Auftrag) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit keine Zuwendung für die

im Haushaltsplan ausgewiesene Veranschlagung ausgewiesen ist. Das Sachkonto für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (60 € - 410 € netto) kann nur durch das Sachkonto für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung (> 410 € netto) innerhalb derselben investiven Maßnahme gedeckt werden, soweit die Deckung des zusätzlichen Abschreibungsaufwands für die geringwertigen Wirtschaftsgüter durch die Erträge aus der Auflösung der allgemeinen Investitionszuschüsse gewährleistet ist.

3. Mehr- und Mindererträge/-zahlungen

3.1 Die im Rahmen der jeweiligen Amtsbudgets erzielten Mehrerträge und korrespondierenden Mehreinzahlungen des konsumtiven Bereichs dürfen für Mehraufwendungen und damit korrespondierenden Mehrauszahlungen verwendet werden. Hiervon ausgenommen werden nicht zahlungswirksame Erträge. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Saldo des Amtsbudgets nicht ändert.

Umgekehrt führen aber auch Mindererträge und -einzahlungen zu Minderaufwendungen und -auszahlungen.

3.2 Im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen innerhalb derselben investiven Maßnahme (M-Auftrag). Umgekehrt führen aber auch Mindereinzahlungen zu Minderauszahlungen innerhalb derselben investiven Maßnahme (M-Auftrag).

4. Regelungen zu Ziffer 1.1

Die Regelungen der Ziffer 1.1 greifen in den vorstehend unter Ziffern 1.2 bis 3 beschriebenen Fällen nicht, soweit das entsprechende Konto über einen (fortgeschriebenen) Haushaltsansatz verfügt.

5. Haushaltsvermerke

Die Haushaltsvermerke gemäß § 21 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 und 3 KomHVO (vgl. Register 23, Ziffer 7 der Anlagen zum Haushaltsbuch) sind Bestandteil des Haushaltsplans.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Schreiben vom 10.02.2021 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 09.03.2021 wurde die Anzeigefrist gem. § 80 Abs. 5 Satz 3 GO NRW verkürzt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab 16.03.2021 im Rathaus in Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Zimmer 1.05, zur Einsichtnahme während der Dienststunden wie folgt öffentlich aus

montags bis freitags von	08:30 – 12:00 Uhr
montags bis mittwochs von	14:00 – 16:00 Uhr
und donnerstags von	14:00 – 18:00 Uhr

und ist unter der Adresse <https://www.pulheim.de/buergerservice/haushalt-finanzen.php> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 11.03.2021

Der Bürgermeister

Frank Keppeler

Frank Keppeler

BEKANNTMACHUNG

Überprüfung der Standsicherheit von Grabmälern auf den Friedhöfen im Stadtgebiet Pulheim

Die Stadt Pulheim ist im Rahmen der Verkehrssicherheit verpflichtet, auf allen Friedhöfen im Stadtgebiet Pulheim mindestens einmal jährlich jeden Grabstein auf seine Standsicherheit zu überprüfen, um etwaigen Unfallgefahren für die Friedhofsbesucher wirksam begegnen zu können, da die Grabmale der ständigen Witterung und anderen Einwirkungen ausgesetzt sind und die Nutzung der Grabstätten und deren Pflege die Standsicherheit beeinträchtigen können.

Die diesjährige Grabsteinüberprüfung erfolgt in der Zeit vom

03. Mai bis 21. Mai 2021

Hierzu ist eine horizontale Kraft in Höhe von 300 N (30 kg) bei Grabsteinen bis 0,70 m Höhe und 500 N (50 kg) bei Grabsteinen über 0,70 m Höhe an der oberen Kante des Grabsteins aufzubringen. Wenn bei dieser Kraft der Grabstein nicht nachgibt, ist seine Standsicherheit gewährleistet. Erfüllt er diese festgelegten Prüfanforderungen nicht, sind Maßnahmen in Abhängigkeit vom Grad der Unfallgefährdung erforderlich.

Da das Ergebnis der Überprüfung bei den Grabinhabern oftmals angezweifelt wird, wird diese nunmehr mit einem Grabsteinprüfgerät durchgeführt. Mit dem sogenannten „Kipp-Tester“ erfolgt eine genaue nachvollziehbare Überprüfung der Standsicherheit.

Sofern Beanstandungen vorliegen, wird der Grabstein mit einem entsprechenden Aufkleber versehen. Außerdem wird der Nutzungsberechtigte zusätzlich schriftlich auf die Gefahr hingewiesen und um umgehende Instandsetzung gebeten.

Bei akuter Umsturzgefahr ist die Stadt Pulheim gezwungen, den Grabstein entweder zu sichern oder sofort umzulegen.

Im Auftrag



Michael Funk
Amtsleitung

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 05.10.2020 die Widmung der nachstehend aufgeführten Teilfläche der

„Dechant-Tücking-Straße“ in Brauweiler

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.09.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Das in der Anlage gekennzeichnete Flurstück 1702 aus der Flur 13 wird als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet.

Das gekennzeichnete Flurstück 1702 wurde bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

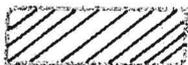
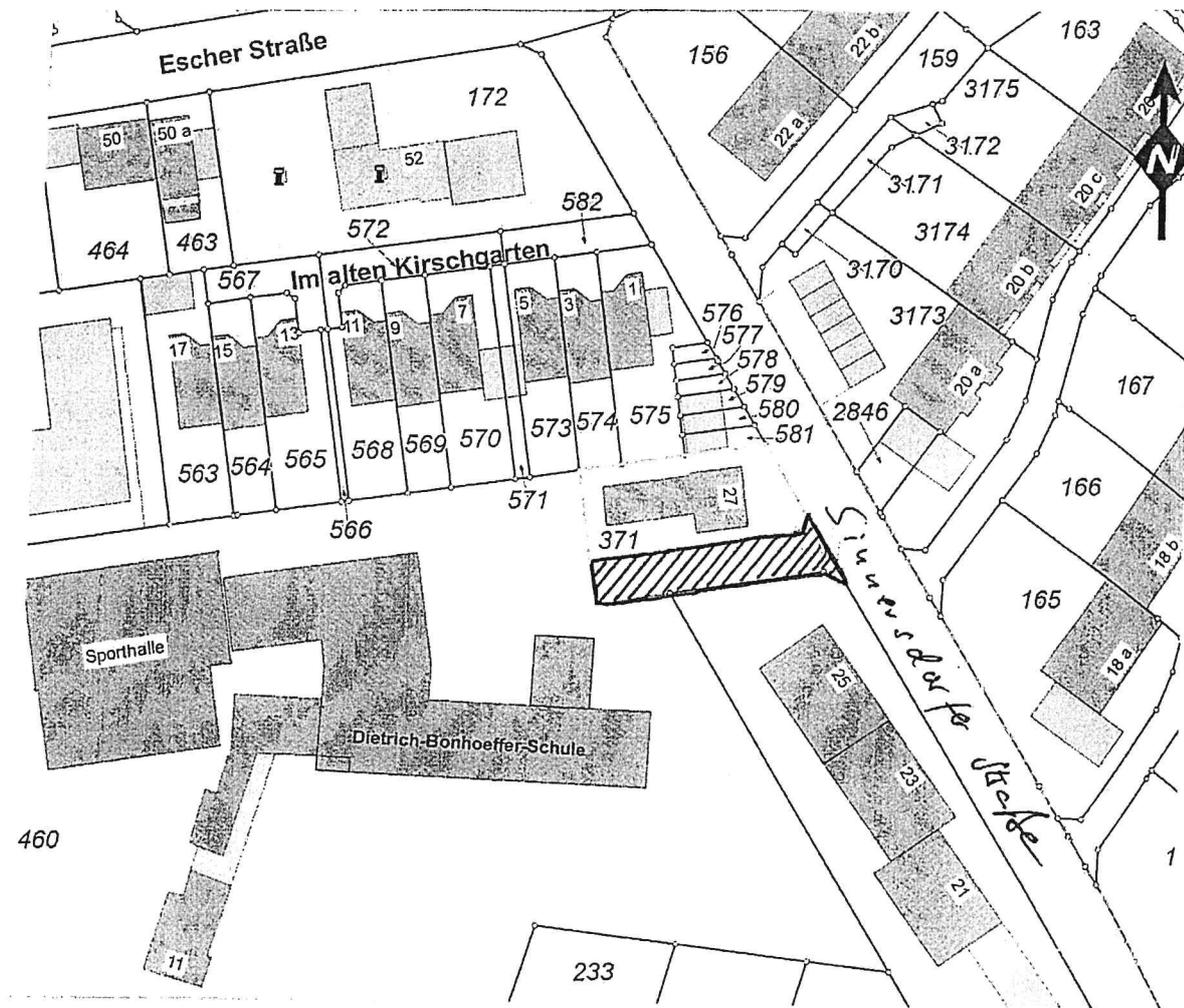
Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

In Vertretung


Jens Batist
Erster Beigeordneter

Pulheim, den - 5. 03. 2021

Anlage



= Gemeindefraße / verkehrsberuhigter Bereich
ohne Beschränkung auf eine Nutzungsart

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 05.10.2020 die Widmung der nachstehend aufgeführten Teilfläche der

„Sinnendorfer Straße“ in Pulheim

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.09.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Der in der Anlage gekennzeichnete Teilbereich des Flurstücks 460 aus der Flur 11 wird als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet.

Der gekennzeichnete Teilbereich des Flurstücks 460 wurde bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

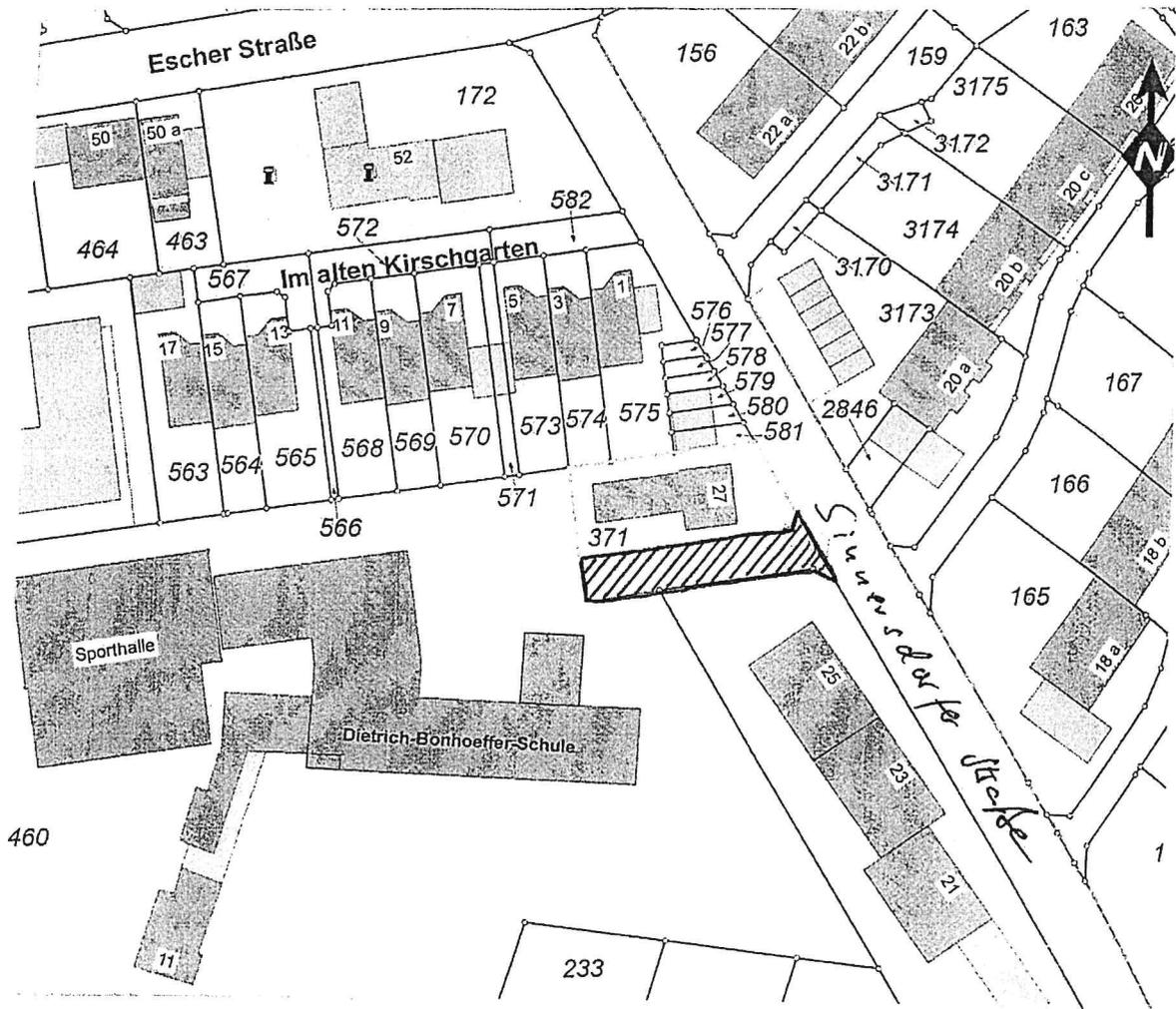
Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

In Vertretung


Jens Batist
Erster Beigeordneter

Pulheim, den - 5. 03. 2021

Aulage



= Gemeindefraße / verkehrsberuhigter Bereich
ohne Beschränkung auf eine Nutzungsart